

Umweltschutz
Rathausplatz 2, 94032 Passau
Herr Kellhammer
606
396-415
396-400
gerhard.kellhammer@passau.de

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Passau
Dienststelle 440, Straßen- und Brückenbau
Rathausplatz 1
94032 Passau

23.09.2020
470-330-Ke/1-2020

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag der Stadt Passau, Dst. 440, Straßen- und Brückenbau, Rathausplatz 1, 94032 Passau,
auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer Zwischenlagerfläche für Ausbaumaterial von städtischen Bauvorhaben auf dem Gelände
des ehemaligen Sportplatzes Kohlbruck, Fl.Nrn. 549/168, 549/204, Gmkg. Passau, Haidenhof**

Anlagen:

- 1 Geheft Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Kostenrechnung
- 1 Rechtsbehelfsbelehrung
- 1 Übersicht über die Rechtsgrundlagen mit Fundstellen
- 1 Vordruck Empfangsbekanntnis g. R.

Die Stadt Passau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG

Der Stadt Passau, Dst. 440, Straßen- und Brückenbau wird nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 2 und 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Zwischenlagerfläche für Ausbaumaterial von städtischen Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes Kohlbruck, Fl.Nrn. 549/168, 549/204, Gmkg. Passau, Haidenhof erteilt.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antrags-/Planunterlagen und Beschreibungen sowie Stellungnahmen von Behörden zu Grunde:

2.1 Antrag vom 27.04.2020

2.2 Antragsunterlagen:

2.2.1 Antragsvordruck, allgemeine Angaben zum Antrag 1. – 2.7

2.2.2 Erläuterungsbericht mit Angaben zu

2.2.2.1 Anlagenbeschreibung

2.2.2.2 Gehandhabte Stoffe

2.2.2.3 Lagerbedingungen

2.2.2.4 Zufahrt

2.2.2.5 Luftreinhaltung

2.2.2.6 Gewässerschutz

2.2.2.7 Lärmschutz

2.2.2.8 Anlagensicherheit

2.2.2.9 Arbeits- und Betriebsschutz

2.2.3 Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage:

2.2.3.1 Übersichtsplan M 1:25.000

2.2.3.2 Lageplan M 1:5.000

2.2.3.3 Flächennutzungsplan M 1:5.000

2.2.3.4 Lageplan M 1:2.500

2.2.4 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

2.2.4.1 Flurstück 549/168 Gemarkung Haidenhof

2.2.4.2 Flurstück 549/154 Gemarkung Haidenhof

2.2.4.3 Flurstück 549/163 Gemarkung Haidenhof

2.2.4.4 Flurstück 549/164 Gemarkung Haidenhof

2.2.4.5 Flurstück 549/166 Gemarkung Haidenhof

2.2.4.6 Flurstück 549/204 Gemarkung Haidenhof

2.2.4.7 Flurstück 549/205 Gemarkung Haidenhof

2.2.5 Höhenschnitte:

2.2.5.1 Zufahrt

2.2.5.2 Längsschnitt des Platzes

2.2.5.3 Südlicher Querschnitt des Platzes

2.2.5.4 Nördlicher Querschnitt des Platzes

2.2.5.5 Übersichtsplan Schnitte M 1:1.500

2.2.6 Lageplan Lagerflächen M 1:1.000

2.2.7 Kanalbestandsplan M 1:750

2.2.8 Zusatz Erläuterungsbericht – Änderung der Lage der befestigten Fläche

2.2.9 Kanalbestandsplan (Änderung) M 1:1.000

2.2.10 Lageplan Lagerflächen (Änderung) M 1:1.000

2.2.11 Ausgangszustandsbericht vom 14.08.2020

- Fahrwege, Stellplätze und Betriebsflächen in den Anlagenbereichen sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Bauweise staubfrei anzulegen. Befestigte Flächen sind zu Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu säubern.

3.1.3 Abfallrecht:

Die angelieferten Aushubmaterialien sind entsprechend der AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) nach der entsprechenden Probennahme einer geeigneten Verwertung oder Entsorgung im Sinne des KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetzes) zuzuführen.

3.1.4 Allgemeine immissionsschutzrechtliche Anforderungen:

- Für den Betrieb der Anlage ist ein Verantwortlicher zu benennen und der Stadt Passau Dienststelle Umweltschutz - bekannt zu geben.
- Es ist eine verbindliche Betriebsanweisung zu erstellen, die den ordnungsgemäßen Betrieb sowie Maßnahmen bei Betriebsstörungen in der Anlage beschreiben.
- Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Abfallmengen genau zu dokumentieren, zu bilanzieren (siehe Nachweisverordnung, z. B. angelieferte und abgegebene Mengen; Abnehmer, Prüf- und Untersuchungsergebnisse) und alle besonderen Vorkommnisse und betrieblichen Maßnahmen zu vermerken sind.
- Bei Betriebseinstellung ist eine Untersuchung des Untergrunds bezüglich der gehandhabten, relevanten Stoffe zur Abschätzung eines möglichen Schadstoffeintrages bzw. einer schädlichen Bodenveränderung durchzuführen. Der entsprechende Bericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens 3 Monate nach der Betriebseinstellung vorzulegen.

Im Übrigen sind die Vorgaben des LfU-Merkblatts 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ zu beachten.

3.2 Wasserrecht/Wasserwirtschaft

die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers soll gemäß den Ausführungen in den vorliegenden Antragsunterlagen

- a) bezüglich der versiegelten Fläche, auf der die gefährlichen Stoffe gelagert werden sollen über den vorhandenen städtischen Schmutzwasserkanal und
 - b) bezüglich der Fläche, auf der die nicht gefährlichen Stoffe gelagert werden sollen über den vorhandenen städtischen Regenwasserkanal
- erfolgen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in den Regenwasserkanal unter b) bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Hinsichtlich der Lagerung von Straßenaufbruch gelten die Vorgaben des LfU-Merkblatts 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“.

3.3 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft – FKS:

Gemäß § 62 und AwSV ist die Lagerfläche eine Anlage zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe, die nach § 63 WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich

geändert werden darf, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Gemäß § 17 AwSV (Grundsatzanforderungen) muss die Anlage dicht, stand sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Ansprüche hinreichend widerstandsfähig sein. Diese Punkte sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Gemäß § 18 AwSV müssen Anlagen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Nachdem die Lagerhaufen unmittelbar nach Ankunft abgedeckt werden, können keine wassergefährdenden Stoffe austreten. Zudem kann verunreinigtes Niederschlagswasser nicht auftreten, so dass § 19 AwSV (Anforderungen an die Entwässerung) ebenfalls erfüllt ist. Durch die flüssigkeitsundurchlässige Fläche und die gesicherte Entwässerung sind auch die besonderen Anforderungen des § 26 (2) AwSV erfüllt.

Die Zwischenlagerfläche ist gemäß § 2 (15) eine unterirdische Anlage zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe größer 1000 t, die nach § 46 (2) in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 4 AwSV sowohl vor Inbetriebnahme als auch wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen (§47 AwSV) zu überprüfen ist.

Insgesamt erfüllt die so geplante Anlage die Anforderungen des WHG, der AwSV und des Merkblatts Nr. 3.4/1 des LfU Stand 2019 und kann als geeignet angesehen werden. Die Feststellung der Eignung nach § 63 WHG für die Anlage zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe wird empfohlen.

3.4 Stadtentwässerung:

Anschlussmöglichkeiten an den Kanal für Regenwasser und Schmutzwasser sind vorhanden. Das detaillierte Entwässerungskonzept ist mit Dst.450 – Stadtentwässerung abzustimmen.

Der Schmutzwassereinlaufschacht am Lagerplatz der befestigten Fläche ist mit einem Geröllfang/Sandfang auszubilden (Vertiefung im Schacht), damit evtl. abgetragene Grobstoffe zurückgehalten werden. Der Geröllfang ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und zu entleeren.

3.5 Naturschutz:

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind für die Zwischenlagerfläche nicht erforderlich, weil sie nach derzeitigem Stand nur für etwa 2 (bis 3) Jahre betrieben wird. Zum 1. Juni 2023 ist daher zu prüfen, ob die o. g. Nutzung noch besteht und ggf. fortgeführt werden soll. Bei einer Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren ist eine Ausgleichsmaßnahme zu erbringen, wobei die uNB dann eine Abbuchung vom städtischen Ökokonto vorschlägt.

Hinweis: Sofern zur Ertüchtigung der Zufahrt Gehölzbestand zurückgeschnitten werden muss, darf dies nicht zur Schädigung heimischer Brutvögel führen. Diese Arbeiten sollen daher grundsätzlich nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Andernfalls sind die betroffenen Gehölze vorab auf Brutvögel und Baumhöhlen zu prüfen und müssen bei positivem Befund nach Vorgabe der uNB gesondert behandelt werden.

- 3.6 Gewerbeaufsicht:
- 3.6.1 Für die Arbeiten, die mit dem gelagerten Gut stattfinden, sowie für die sonstigen im Lagerbereich durchgeführten Arbeiten sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit festzulegen und umzusetzen.
Dabei sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die von den gelagerten gefährlichen Abfällen ausgehenden Gefährdungen (Gefährdungen durch enthaltene Gefahrstoffe) zu ermitteln und zu berücksichtigen.
- 3.6.2 Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen für die Beschäftigten soweit wie möglich minimiert werden. Individuelle Schutzmaßnahmen sind dabei anderen Maßnahmen nachgeordnet.
- 3.6.3 Verkehrswege und Fahrstraßen müssen bezüglich ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet ist.
- 3.6.4 Entladestellen sind möglichst so anzulegen, dass längere Strecken mit Rückwärtsfahrt vermieden werden.
- 3.6.5 An Kippstellen sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Ablaufen und Abstürzen der Fahrzeuge zu treffen (z.B. Anschläge, Aufschüttungen).
- 3.6.6 Für die Arbeitnehmer müssen die erforderlichen Sozialräume (z. B. Toiletten, Wasch- und Umkleieräume, Pausenräume) vorhanden sein.
Der Bedarf und die Ausstattung der Sozialräume richten sich auch nach Art und Umfang des Umganges mit gefährlichen Stoffen, z. B. bzgl. erforderlicher Waschgelegenheiten, getrennter Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung etc..
- 3.6.7 Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planänderungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Passau, Dienststelle 440, Straßen- und Brückenbau. Bezüglich der Verwaltungsgebühren besteht Gebührenfreiheit. Die Auslagen betragen 435,00 Euro

Gründe:

I.

1. Am 28.04.2020 beantragte die Stadt Passau, Dst. 440, Straßen- und Brückenbau, Rathausplatz 1, 94032 Passau (Vorhabensträgerin), die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Zwischenlagerfläche für Ausbaumaterial von städtischen Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes Kohlbruck, Fl.Nrn. 549/168, 549/204, Gmkg. Passau, Haidenhof

2. Die Vorhabensträgerin beabsichtigt auf dem ehemaligen Sportplatz in Kohlbruck eine ca. 7.000 m² große Lagerfläche einzurichten. Dort soll Ausbaumaterial aus sämtlichen Baustellen der Stadt Passau zwischengelagert werden um eine Haufwerksbeprobung durchführen zu können. Nach Erhalt der Laborergebnisse dieser Beprobung wird das Material sofort wieder abgefahren. Die Lagerungsdauer beträgt in der Regel 4 – 6 Wochen.
3. Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:
Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt,
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf,
Stadt Passau
 - Umweltschutz, Wasserrecht
 - Umweltschutz, Lärmschutz/Luftreinhaltung
 - Umweltschutz, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
 - Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde
 - Ordnungsamt, Brand- u. Katastrophenschutz
 - Bauordnungsamt
 - Stadtentwässerung
4. Öffentlichkeitsbeteiligung
Das Vorhaben wurde am 13.05.2020 im Amtsblatt der Stadt Passau und im Internet auf der Homepage der Stadt Passau öffentlich bekannt gemacht, ebenso die Auslegung des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen mit Planzeichnungen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 22.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020 bei der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz. Die Einwendungsfrist endete am 22.07.2020. Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben.

II.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Stadt Passau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich nach Art. 1 Abs. 1 BaylmschG und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nach § 1 der 4. BlmschV um eine genehmigungspflichtige Anlage nach Ziff. 8.12.1.1 bzw. 8.12.2. Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 2 der 4. BlmSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG durchzuführen, da die Anlage bzgl. der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr in Ziff. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV in Spalte c mit Buchstabe G gekennzeichnet ist.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BlmSchG so zu errichten und

zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Danach sind Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da die Stadt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten (s. o.) erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Be-

- trieb begonnen wurde
- Die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben wurde.

3. Immissionsschutzrechtliche und andere öffentlich-rechtlich Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

3.1 Immissionsschutz/Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes/Luftreinhaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit die hierzu im Bescheid unter Ziff. 3.1.1, 3.1.2 u. 3.1.4 festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung stehen im Bereich Abfallwirtschaft keine Bedenken (s. o., Ziff. 3.1.3).

3.2 Wasserrecht/Wasserwirtschaft

Die Ableitung des Oberflächenwassers in den Regenwasserkanal bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese wurde mit Bescheid vom 14.09.2020, Az. 470-Nu erteilt.

3.3 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der unter Ziff. 3.5 bezeichneten Vorgaben erfüllt die geplante Anlage insgesamt die Anforderungen des WHG, der AwSV und des LfU-Merkblatts 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“.

3.4 Stadtentwässerung

Seitens Dst. 450 – Stadtentwässerung bestehen unter Beachtung der unter Ziff. 3.4 getroffenen Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das Vorhaben

3.5 Naturschutz

Nach § 5 der Bayerischen Kompensationsverordnung ist eine Beeinträchtigung nicht erheblich und folglich nicht ausgleichspflichtig, sofern sie nicht länger als drei Jahre einwirkt. Die in Anspruch genommene Fläche ist bislang als Sportanlage mit Rasen- und Kunststoffbelag genutzt worden. Durch deren Umbau und Nutzung als Zwischenlagerfläche sind keine naturschutzfachlich/artenschutzrechtlich hochwertigen Bestände betroffen, die besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich machen würden.

3.6 Gewerbeaufsicht

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, sofern die unter Ziff. 3.6 genannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

3.7 Baurecht

Durch die o. g. Maßnahme sind keine bauordnungsrechtlichen Belange betroffen.

3.8 Brand- und Katastrophenschutz

Nach Beurteilung der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

3.8 Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nach § 1 der 4. BImSchV um eine genehmigungspflichtige Anlage nach Ziff. 8.12.1.1 bzw. 8.12.2. Bezüglich der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr handelt es sich um eine Anlage i. S. d. § 10 Abs. 1 a BImSchG, da diese unter Ziff. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit Buchstabe E gekennzeichnet ist.

Da in der zu genehmigenden Anlage relevante gefährliche Stoffe bei gleichzeitiger Überschreitung der Mengenschwellen zum Einsatz kommen und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht vollkommen ausgeschlossen ist, konnte auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht verzichtet werden.

Der Ausgangszustandsbericht gemäß § 4a Abs. 4 9. BImSchV wurde am 14.08.2020 erstellt und am 22.09.2020 vorgelegt. Im Ergebnis konnten auf der Untersuchungsfläche insgesamt kein erhöhtes Schadstoffpotential nachgewiesen werden. Nach Beendigung der o. g. Nutzung ist eine weitere Untersuchung des Untergrunds zur Abschätzung eines evtl. erfolgten Schadstoffeintrages bzw. einer schädlichen Bodenveränderung durchzuführen.

3.9 UVP

Das Vorhaben ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht enthalten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

4. Erforderlichkeit der Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt bzw. mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Es wurden insbesondere Nebenbestimmungen aufgenommen, welche im Hinblick auf die Änderung und den Betrieb der Anlage verhindern sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Außerdem soll durch diese Nebenbestimmungen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), sowie insbesondere die Beachtung der Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes erreicht werden (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 KG. Nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG ist der Vorhabensträger von der Gebühr befreit. Die Entscheidung über die Erhebung von Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Die Auslagen betragen 435 Euro (Stellungnahme der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG liegt in der Zeit vom **01.10.2020** bis einschließlich **15.10.2020** bei der Stadt Passau, zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Bayeri-

schen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können im oben genannten Zeitraum der Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:

<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>

Kellhammer

Hinweis gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG:

Maßgeblich für die betreffende Anlage ist das „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ vom Januar 2005